

Infodienst Landwirtschaft 3/2013

Außenstelle Zwönitz



Richtlinie Hochwasserschäden 2013

Das Hochwasser 2013 hat auch in der sächsischen Land- und Forstwirtschaft große Schäden verursacht. Anträge nach der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 können bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden gestellt werden. Die entsprechenden Hinweise, Merkblätter und Antragsformulare finden Sie unter www.sab.sachsen.de/de/hochwasser_2013/hochwasser_2013.jsp.

Ansprechpartner SAB:

Telefon: 0351 4910-4966
(Infohotline Hochwasser)

Ansprechpartner LfULG:

Zuständige Außenstelle

Ansprechpartner SMUL:

Thomas Eichler

Telefon: 0351 564-2387

E-Mail: thomas.eichler@smul.sachsen.de

Bitte berücksichtigen Sie – sofern nicht bereits erfolgt – für die Schadenserfassung folgende Empfehlungen:

- Listen Sie alle Schäden vollständig auf.
- Dokumentieren Sie die Schäden sorgfältig (Film, Foto, Zeugen, Skizzen, Karten, Rechnungen).
- Schätzen Sie die voraussichtliche Schadenshöhe, ggf. durch Hinzuziehen eines unabhängigen Sachverständigen.
- Denken Sie vor der Wiederherstellung von Flächen an die Beweissicherung.

Spezielle Informationen für Landwirtschaft und Gartenbau zum Hochwasser 2013 sind unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/29909.htm> verfügbar.

Neuer Tarifvertrag in der Landwirtschaft

Der im April 2013 abgeschlossene Tarifvertrag erhöht die Ausbildungsvergütungen in den Berufen Landwirt/in, Landwirtschaftswwerker/in, Tierwirt/in aller Fachrichtungen, Pferdewirt/in, Fischwirt/in und Fachkraft Agrarservice. Er trat rückwirkend zum 1. März in Kraft.

Bei bestehenden Ausbildungsverträgen sind daher Änderungsverträge mit den neuen Vergütungen abzuschließen. Eine Kopie des Änderungsvertrages ist über den zuständigen Bildungsberater an das LfULG/Referat Berufsbildung zu senden. Bei abgeschlossenen Verträgen, die noch nicht im LfULG/Referat Berufsbildung eingereicht wurden, ist die Änderung auf dem bestehenden Vertrag zu dokumentieren und ebenfalls über den zuständigen Bildungsberater im LfULG einzureichen. Generell gilt: In Ausbildungsverträgen dürfen die tariflichen Regelungen um maximal 20 Prozent unterschritten werden. Sofern die Verträge korrekt abgeschlossen sind, werden sie in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen.

Angemessene Bruttovergütung (Tarifvertrag vom 12.04.2013):

	ab 01.03.2013 (EUR/Monat)	ab 01.09.2014 (EUR/Monat)
1. Ausbildungsjahr	510,00	560,00
2. Ausbildungsjahr	550,00	600,00
3. Ausbildungsjahr	600,00	660,00

Ansprechpartner LfULG:

Katja Zschaage

Telefon: 0351 8928-3406

E-Mail: katja.zschaage@smul.sachsen.de

Weitere Informationen zum Ausfüllen eines Ausbildungsvertrages sind in den entsprechenden Merkblättern auf den Seiten der Grünen Berufe in Sachsen unter <http://www.smul.sachsen.de/bildung/> zu finden.

Rechtliche Änderungen in der Tierhaltung

Novellierung Geflügelpest-Verordnung

Nach der ersten Verordnung zur Änderung der Geflügelpestverordnung gilt in Deutschland die Freilandhaltung von Geflügel wieder als Regelhaltung. Die bisher geltende Aufstallungspflicht ist aufgehoben. Den zuständigen Behörden verbleibt jedoch die Möglichkeit, auf der Grundlage einer Risikobewertung die Aufstallung regional anzuordnen. Bislang war die Freilandhaltung von Geflügel nur auf der Basis amtlicher Ausnahmegenehmigungen möglich.

Geflügelhalter sollten jedoch, unabhängig von der geänderten Rechtslage, unbedingt auf eine seuchenhygienische Absicherung der Bestände achten.

Nähere Informationen im Internet unter:

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/geflpestschtv/gesamt.pdf

Tiergesundheitsgesetz veröffentlicht

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 ist im Bundesgesetzblatt vom 27. Mai 2013 verkündet worden und wird das geltende Tierseuchengesetz ablösen.

Das Tiergesundheitsgesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Bis dahin gilt das Tierseuchengesetz weiter. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen treten allerdings am Tag nach der Verkündung (BGBl. I S. 1324) in Kraft (28. Mai 2013).

Im Hinblick auf die Bekämpfung von Tierseuchen wurden die bewährten Vorschriften grundsätzlich übernommen, darüber hinaus wird verstärkt auf Prävention gesetzt.

Das Tiergesundheitsgesetz enthält eine Reihe von neuen Regelungen zum vorbeugenden Schutz vor Tierseuchen, deren Bekämpfung und zur Verbesserung der Überwachung. So wird zum Beispiel der Personenkreis erweitert, der eine anzeigepflichtige Tierseuche anzeigen muss. Das sind neben den Amtsveterinären künftig zum Beispiel auch Tiergesundheitsaufseher, Veterinäringenieure, amtliche Fachassistenten und Bienensachverständige.

Zudem wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, neben der Bekämpfung von Tierseuchen auch vorbeugend tätig zu werden, zum Beispiel durch eigenbetriebliche Kontrollen oder verpflichtende hygienische Maßnahmen. Eine weitere neue Rechtsgrundlage ermöglicht künftig ein Monitoring über den Gesundheitsstatus von Tieren: Durch die Untersuchung repräsentativer Proben können damit Gefahren für die Tiergesundheit frühzeitig erkannt werden. Außerdem können die zuständigen Behörden künftig Schutzgebiete einrichten. Das sind Gebiete, die überwiegend frei sind von bestimmten Tierseuchen und in die Tiere nur mit nachgewiesenem entsprechenden Gesundheitsstatus verbracht werden dürfen.

Quelle und weitere Informationen:

www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Tiergesundheitsgesetz.html.

Ansprechpartner:

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise

Ansprechpartner SMUL:

Dr. Michael Richter

Telefon: 0351 564-2355

E-Mail: michael.richter@smul.sachsen.de

Informationsmaterial zur „Ergebnisorientierten Honorierung artenreichen Grünlandes“

Für die zukünftige Förderperiode der EU (2014/15–2020) wird in Sachsen eine neue Fördermaßnahme zur Erhaltung wertvoller Wiesen und Weiden – die „Ergebnisorientierte Honorierung artenreichen Grünlandes“ (s. Infodienst 02/2013) angeboten. Dazu liegen nun zwei Informationsmaterialien vor: Die Broschüre „Artenreiches Grünland in Sachsen – Bestimmungshilfe für die Kennarten“ stellt die Maßnahme vor und erläutert die Methode zur Beurteilung des Grünlandschlages. Anhand von Kurzbeschreibungen, Fotos und Zeichnungen werden alle Kennarten bzw. Kennartengruppen vorgestellt, die für die Förderfähigkeit artenreichen Grünlandes in Sachsen relevant sind.

Ergänzt wird die Broschüre durch den Kennartenfächer in Spielkarten-Format, in dem die Arten in Kurzform dargestellt sind. Durch sein handliches Format eignet er sich für die schnelle Bestimmung der Kennarten vor Ort.

Die Informationsmaterialien liegen bei allen Außenstellen aus und können auch über den Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung bezogen bzw. als PDF heruntergeladen werden: www.publikationen.sachsen.de; Telefon: 0351 2103-671; E-Mail: publikationen@sachsen.de.

Ansprechpartner LfULG:

Zuständige Außenstelle

Für fachliche Fragen:

Ronny Goldberg

Telefon: 03731 294-2304

E-Mail: ronny.goldberg@smul.sachsen.de

Dr. Stefan Kesting

Telefon: 037439 742-29

E-Mail: stefan.kesting@smul.sachsen.de

Befragungsergebnisse zum Berufsnachwuchs

Zum Thema „Berufsnachwuchs im Agrarbereich in Sachsen“ führte das LfULG im Jahr 2012 eine Befragung von Unternehmen der Branche sowie von Auszubildenden und Studenten landwirtschaftlicher Studienrichtungen durch. Für die Rückmeldungen gilt allen beteiligten Betrieben, Auszubildenden und Studenten ein herzlicher Dank. Im Folgenden ausgewählte Ergebnisse:

In Sachsen waren 2010 in landwirtschaftlichen Unternehmen über 30.000 Arbeitskräfte beschäftigt. Mehr als ein Viertel der ständig Beschäftigten war 2010 bereits über 55 Jahre alt, knapp 30 % waren zwischen 45 und 55 Jahre alt. Bis zum Jahr 2020 muss daher mit einem altersbedingten Ausscheiden jeder vierten Arbeitskraft gerechnet werden. Zusätzlich werden über ein Drittel der landwirtschaftlichen Führungskräfte in den nächsten zehn Jahren planmäßig in den Ruhestand gehen. Insgesamt scheiden in Landwirtschaft und Gartenbau bis 2020 knapp 6.450 Beschäftigte aus dem Berufsleben aus.

Durch Rationalisierungen und Betriebsaufgaben wird sich der Arbeitskräftebedarf bis 2020 um ca. 9 % verringern. Um den Bedarf zu decken, müssen in den nächsten Jahren jährlich etwa 460 landwirtschaftliche und 65 gartenbauliche Ausbildungen (Lehrausbildungen und Studium) neu begonnen werden. In den landwirtschaftlichen Berufen wurde im Mittel der letzten Jahre zwar der Bedarf an Fachhoch- und Hochschulstudenten gedeckt, der Bedarf an neuen Lehrausbildungsverhältnissen konnte jedoch nur zu knapp 75 % bedient werden.

Im laufenden ersten Lehrjahr sind beim LfULG insgesamt (ohne Forstwirte) ca. 13 % weniger Ausbildungsverträge (663) als im Vorjahr (758) registriert. Ausbildungsbetriebe sollten sich deshalb schon jetzt um neue Lehrverträge für das kommende Ausbildungsjahr bemühen.

Hinsichtlich der Berufsausbildung wurde von der Mehrzahl der Unternehmen eine stärkere Einflussnahme auf die persönliche Entwicklung der Auszubildenden durch die Schule gefordert. Verbesserungen in der praktischen überbetrieblichen Ausbildung (ÜbA) sowie in der fachtheoretischen Ausbildung in den Berufsschulen wurden ebenfalls von etwa einem Fünftel der Betriebe gewünscht. Die Betriebsleiter führten über 20 Kriterien zur Verbesserung der betrieblichen Lehrausbildung auf. Am häufigsten wurden dabei der zeitliche Aufwand der Ausbildung (mehr Zeit für Ausbildung nehmen; höhere Intensität der Betreuung) und die bessere Einbeziehung der Auszubildenden in den Betrieb genannt (qualifiziertere Aufgaben erteilen, Verantwortung übertragen, stärker in Produktionsprozess eingliedern, selbständigeres Arbeiten).

Die Auszubildenden schätzten die Verbesserungsmöglichkeiten der betrieblichen Ausbildung ähnlich ein wie die Betriebsleiter. Der Hauptgrund für unzufriedene Lehrlinge ist das Empfinden, dass die Ausbilder zu wenig Zeit haben bzw. investieren. Dies wird begleitet von „unzureichender Anleitung“, „zu eintönige Arbeiten“ sowie allgemeinen Schwierigkeiten im Betrieb (Unzufriedenheit und Arbeitszeit).

Die vollständigen Ergebnisse wurden in der Schriftenreihe, Heft 5/2013 „Untersuchung zum Berufsnachwuchs im Agrarbereich“ im Internet veröffentlicht: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/18450>

Ansprechpartner LfULG:

Tobias Pohl

Telefon: 0351 2612-2502

E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de

Eva-Maria Neumann

Telefon: 0351 2612-2514

E-Mail:

eva-maria.neumann@smul.sachsen.de

Robby Oehme

Telefon: 0351 8928-3415

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Fortbildungslehrgang Schaf- und Ziegenhaltung

In der Fachschule Großenhain des LfULG wird ab Anfang September ein neuer Lehrgang zur fachlichen Qualifikation in der Schaf- und Ziegenhaltung angeboten. Der Unterricht ist vor allem zur Vorbereitung auf die Schäfermeisterprüfung ausgerichtet, kann aber auch für die externe Facharbeiterprüfung oder als Fortbildungsmöglichkeit ohne Prüfungsabsichten (Zertifikat zur Lehrgangsteilnahme) besucht werden.

Der Lehrgang findet in zwei Herbst-/Wintersemestern 2013 und 2014 im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch (Fachtheorie und Praxis) und in Großenhain (wirtschaftlich-rechtlicher Teil sowie Berufsausbildung und Mitarbeiterführung) statt. Aufgrund der langen Anreisewege vieler Interessenten wird der Lehrgang von September bis Dezember an zwei Tagen pro Woche mit der Möglichkeit der Übernachtung im Lehrlingswohnheim Köllitsch durchgeführt. Vorgesehen sind auch Schulungstage für die praktischen Fertigkeiten.

Ansprechpartner im LfULG:

Carola Förster

Telefon: 03522 311-404

oder 034222 46-2109

Mobil: 01522-2935669

E-Mail: carola.foerster@smul.sachsen.de

	Inhalt	Abschlussmöglichkeit
Teil 1	Grundlagenwissen Fachtheorie und Praxis: ■ Schafzucht und Tiergesundheit ■ Praxistage zu Produkten und Vermarktung ■ Grünlandbewirtschaftung, Landschaftspflege und Fütterung ■ Haltungsverfahren, Technik und Herdenmanagement	Zertifikat zur Teilnahme; externe Facharbeiterprüfung
Teil 2	Betriebsleitertätigkeit: ■ Rechnungswesen und Wirtschaftslehre, Betriebsbeurteilung ■ Steuer und Versicherung ■ Agrarpolitik und Recht	Zertifikat zur Teilnahme; Teilbereich zur Meisterprüfung
Teil 3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung: ■ Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	Teilbereich zur Meisterprüfung

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (pdf-Dokumente)

- Arbeitskräfte in der Land- und Ernährungswirtschaft (Heft 4/2013)
- Untersuchung zum Berufsnachwuchs im Agrarbereich (Heft 5/2013)
- Analyse der Zuchtpopulation des Deutschen Sportpferdes (Heft 6/2013)
- Verbesserung der Lagerqualität von Äpfeln (Heft 7/2013)
- Alternative elektronische Tierkennzeichnung (Heft 8/2013)
- Verbesserung der P-Effizienz im Pflanzenbau (Heft 9/2013)
- Automatische Melksysteme in Sachsen (Heft 10/2013)
- Apfelanbau unter Hagelnetz (Heft 11/2013)

Broschüren/Faltblätter

- Hinweise zum sachkundigen Pflanzenschutz im Zierpflanzenbau 2013
- Artenreiches Grünland in Sachsen
- Rote Liste und Artenliste Sachsens - Farn- und Samenpflanzen
- Schutz von Bäumen und Sträuchern in Sachsen

Detaillierte Informationen unter:
www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Anne-Christin Matthies-Umhau
 Telefon: 0351 2612-9104

E-Mail:

anne-christin.matthies@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von August bis September

Datum	Thema	Ort
23.08.13	Versuchsfeldbegehung Buschbohnen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
26.08.13 – 30.08.13	DLG-Herdenmanager Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.08.13	Fachveranstaltung Energiepflanzen	Vereinshaus »Narrenklause«, Falkenberger Straße 10, 04880 Trossin
29.08.13	Schulung für Häckslerfahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
03.09.13	Versuchsfeldbegehung Kernobst	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Str. 12, 01326 Dresden-Pillnitz
04.09.13	Workshop Stoppelbearbeitung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
06.09.13	Pillnitzer Rosentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
07.09.13; 09:30 Uhr	Praxistag für Kaninchenhalter »Futter und Fütterung – wichtige Komplexe für die erfolgreiche Kaninchenzucht«	LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.09.13	Fachveranstaltung Qualitätsgetreide	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch
11.09.13	Ökofeldtag und Flurschau	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
20.09.13 – 21.09.13	Sachkundelehrgang Pferdehaltung (Teil I)	Hauptgestüt Graditz, Dorfstraße 54–56, 04860 Torgau OT Graditz
24.09.13; 13:00 Uhr	20. Sächsischer Geflügeltag	Landgasthof Deuben, Leipziger Straße 65, 04828 Deuben
25.09.13- 26.09.13	Praktikerseminar Biogas für Anlagenfahrer (Teil I)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.09.13	Sächsischer Fleischrindtag	wird noch bekannt gegeben
28.09.13	Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen – Monitoring und Management	Haus der Tausend Teiche, Dorfstraße 29, 02694 Gutttau OT Wartha

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch:

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-9106

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter

www.smul.sachsen.de/vplan

Außenstelle Zwönitz

Hinweise zu Vor-Ort-Kontrollen

Die Vor-Ort-Kontrollen dienen der Überprüfung der Angaben in den flächenbezogenen Anträgen bzw. Antragsbestandteilen in Bezug auf die Lage der Flächen, ihrer tatsächlichen Größe und Nutzung sowie der Einhaltung der übrigen in den entsprechenden Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen.

Das beinhaltet neben der Flächenmessung auch notwendige Belegprüfungen. Alle Angaben im Antrag und in den Anlagen sind mit unternehmensbezogenen Unterlagen zu belegen und somit bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen (z. B. durch Pachtverträge, Nährstoffbilanzen, wenn erforderlich Humusbilanz, schlagbezogene Aufzeichnungen). Auf die Aktualität der Unterlagen/Belege ist zu achten.

Dem beauftragten Kontrollpersonal sind die Feldstücke/Schläge vor Ort zu bezeichnen; eine Begleitung (persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter) zu den Flächen ist zu gewährleisten.

Die Flächen müssen bei Vor-Ort-Kontrollen eindeutig identifiziert werden können. Ist eine Flächenabgrenzung vor Ort anhand natürlicher Gegebenheiten nicht möglich, beispielsweise durch andere Kulturarten, müssen Hilfsmittel eingesetzt werden (künstliche Markierung, z. B. durch Pflöcke), insbesondere im Grünland oder angrenzender gleichen Nutzung des Nachbarbetriebes.

Dem Kontrollpersonal sind das Betretungsrecht und eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen einzuräumen.

Ansprechpartner:

Elke Kirschig

Telefon: 037754 702-50

E-Mail: elke.kirschig@smul.sachsen.de

Hinweise im Rahmen der Förderrichtlinien

AuW/2007 und NE/2007

Alle Antragsteller, die Maßnahmen nach diesen Richtlinien beantragen, sind verpflichtet, schlagbezogene Aufzeichnungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu führen. Die Richtlinien beinhalten maßnahmespezifische Mindestanforderungen für die schlagbezogenen Aufzeichnungen. Diese sind der Richtlinie jeweils als Anlage beigefügt bzw. können unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/94.htm> bzw. http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Aufzeichnungen_B1_B2.pdf abgerufen werden. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichteinhaltung dieser Zuwendungsvoraussetzung ein bis zu hundertprozentiger Abzug der Förderhöhe erfolgen kann. Reicht diese Nichteinhaltung bis in die Vorjahre, kann es bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendungen auch für die Vorjahre kommen.

Ansprechpartner:

Kerstin Tautenhahn

Telefon: 037754 702-40

E-Mail:

kerstin.tautenhahn@smul.sachsen.de

Ramona Richter

Telefon: 037754 702-34

E-Mail: ramona.richter2@smul.sachsen.de

Jörn Ritter

Telefon: 037754 702-39

E-Mail: joern.ritter@smul.sachsen.de

Schulung „Ergebnisorientierte Honorierung artenreichen Grünlands“

Am 13.06.2013 fand im Außenstellenbereich Zwönitz eine Informationsveranstaltung zu der in der kommenden Förderperiode geplanten neuen Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Ergebnisorientierte Honorierung artenreichen Grünlands“ statt.

Die neue Maßnahme unterscheidet sich vom Förderansatz grundlegend von den bisher angebotenen Maßnahmen. Gegenüber der handlungsorientierten Förderung mit Vorgaben zu Schnittterminen und Düngebeschränkung orientiert sich diese Maßnahme am Ergebnis der Flächenbewirtschaftung. Dazu muss immer eine bestimmte Anzahl an Kennarten auf der geförderten Fläche nachgewiesen werden. Die geeigneten Flächen müssen im Vorfeld durch die Bewirtschafter selbst auf ihre Kennartenzahl hin eingeschätzt werden.

Daher war es bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Ziel der Veranstaltung, Interessenten die Grundlagen der Maßnahme aufzuzeigen und die Methodik der Erfassung der Kennarten am praktischen Beispiel auf der Fläche detailliert darzulegen.

Die Veranstaltung wurde mit zahlreichen Teilnehmern sehr gut angenommen.

Weitergehende Informationen sind unter <http://www.smul.sachsen.de/lfulg/27221.htm> abrufbar.

Die Broschüre „Artenreiches Grünland in Sachsen – Bestimmungshilfe für die Kennarten“ ist in der Außenstelle Zwönitz erhältlich.

Ansprechpartner:

Kerstin Tautenhahn

Telefon: 037754 702-40

E-Mail:

kerstin.tautenhahn@smul.sachsen.de

Ramona Richter

Telefon: 037754 702-34

E-Mail: ramona.richter2@smul.sachsen.de

Jörn Ritter

Telefon: 037754 702-39

E-Mail: joern.ritter@smul.sachsen.de

Hinweise zur Beihilfefähigkeit von zeitweilig nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

Die Antragsteller müssen garantieren, dass die Flächen, über die sie am 15. Mai verfügen und die in der Anlage Flächenverzeichnis angegeben sind, während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig bleiben.

Entscheidend für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit sind Dauer und/oder Zeitpunkt sowie Art und Intensität der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit/Nutzung. Schon ein Kriterium reicht aus für das Ergebnis der Beurteilung.

Eine Unterbrechung des Beihilfestatus ist jedoch zulässig, wenn die Unterbrechung innerhalb der Vegetationsperiode nur kurzzeitig (max. bis zu 14 Tage) und unter Beibehaltung des vorherigen Nutzungszustandes erfolgt (z. B. kurzfristige, unentgeltliche Nutzung als Veranstaltungs- und ggf. Parkplatz bei Dorffesten). Außerhalb der Vegetationsperiode bzw. in dem Zeitraum nach der Ernte bis zur Bestellung kann eine längere Dauer als innerhalb der Vegetationsperiode toleriert werden (z. B. Langlaufloipe, Skipiste).

Zentrales Kriterium für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit von zeitweilig nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance), insbesondere der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand (GLÖZ).

Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit, bei deren Ausübung eine Nichteinhaltung von CC-Vorschriften zu erwarten ist, zieht zwangsläufig die Aberkennung der Beihilfefähigkeit der Fläche für das gesamte Antragsjahr nach sich, d. h. auch Tagesveranstaltungen können kritisch eingestuft werden, wenn Art und Intensität den Zustand der Fläche erheblich beeinträchtigen.

Wird eine Unterbrechung der Beihilfefähigkeit durch nicht landwirtschaftliche Tätigkeit/Nutzung nicht schriftlich angezeigt, so ist das im folgenden Verfahren sanktionsrelevant.

Ansprechpartner:

Dagmar Doil

Telefon: 037754 702-35

E-Mail: dagmar.doil@smul.sachsen.de

Monitoringmaßnahmen im Bereich Naturschutz

Gemäß Art. 17 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und für die fachliche Durchführung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 54 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es lt. Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt 06.00 bis 22.00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 54 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Weil sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten und mit Beauftragten im Jahr 2013 folgende Maßnahmen durch:

Ansprechpartner:

Mariola Jedrzejewska-Lange
BfUL, Geschäftsbereich Labore Umwelt
Telefon: 035242 632-5505
E-Mail:
mariola.jedrzejewska-lange@
smul.sachsen.de



1. Erhebung von vogelkundlichen Daten im Vogelschutzgebiet:
72 – „Mittelgebirgslandschaft östlich Annaberg“ – Weitere Informationen zu den Erhebungen: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm> (SPA-Monitoring)
2. Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten des Freistaates Sachsen – 16E – „Erzgebirgskamm am Großen Kranichsee“, 282 – „Tal der Großen Bockau“ und 251 – „Flöhatal“ sowie im Gebiet ausgewählter Mess-tischblätter (TK 25): 5144 – Flöha – 5541 – Eibenstock
3. Erhebung von naturschutzfachlichen Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm> und <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.
Die BfUL-Bediensteten und die Beauftragten sind verpflichtet, die Dienstausweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Anne-Christin Matthies-Umhau, Telefon: +49 351 2612-9104, Telefax: +49 351 2612-2099,

E-Mail: anne-christin.matthies@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Außenstelle Zwönitz

Wiesenstraße 4, 08297 Zwönitz

Simone Heuser, Telefon: +49 37754 702-48, Telefax: +49 37754 702-24, E-Mail: zwoenitz.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Roland Kohls

Gestaltung und Satz:

Löbnitz-Druck GmbH

Druck:

Löbnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

21.06.2013

Gesamtauflagenhöhe:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.